

Anlage zum Hausanschlussvertrag

>>Technisches Merkblatt für Eigenleistung<<
der
Ohra Hörselgas GmbH
(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)
als Anlage
zu den ergänzenden Bedingungen der NDAV

Verbindlich ab 01.04.2007

0. Vorwort

Die folgenden Hinweise gelten für die Planung, Erstellung und Änderung von Gas-Hausanschlussleitungen auf privatem Grund und Boden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Netzbetreiber den Hausanschluss einschließlich Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.

Baueigenleistungen auf dem Grundstück des Kunden/Bauherrn bzw. Anschlussnehmers werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wenn ein standfester Untergrund mittels Verdichtungsnachweis der Grabensohle (Lastplattendruckversuch) vorgelegt wird, vergütet.

Die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes ist vor allem im Bereich der Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude zwingend erforderlich.

Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Verdichtungsnachweise usw. auf seine Kosten zu beschaffen.

1. Wo sollen die Hausanschlüsse am besten trassiert werden?

Der Hausanschlussraum sollte an einer Außenwand gelegen sein, so dass die Hausanschlussleitung im Regelfall rechtwinklig vom öffentlichen Zugang auf dem kürzesten Weg ins Gebäude geführt werden kann.

Eine andere Leitungsführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen möglich.

Sollte dies nicht möglich sein und eine Verlegung der Anschlussleitung unter Bauwerken, Terrassen, Treppen o.ä. unvermeidlich wird, sind die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen individuell mit uns abzustimmen und die daraus resultierenden Kosten durch den Anschlussnehmer zu tragen.

Der Hausanschluss einschließlich der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Haus muss jederzeit zugänglich bleiben.

Außerdem bitten wir zu beachten, dass die Leitungstrasse nicht nur für die Herstellung der Hausanschlüsse frei von Baulichkeiten bleibt, sondern vielmehr im Bereich der Leitungstrasse auch zukünftig keine tiefwurzelnde Sträucher und Bäume zu pflanzen oder Baulichkeiten wie Wintergärten, Garagen, Carports, Anbauten etc. zu errichten.

2. Wann sind Sie die Anträge auf Netzanschluss zu stellen, damit alle Ihre Belange berücksichtigt werden können?

Die Anträge zur Herstellung der Hausanschlüsse stellen Sie möglichst vor Baubeginn. Denn so haben wir schon frühzeitig Kenntnis von Ihrem Bauvorhaben und können ggf. im Vorfeld Einfluss auf die Wahrung Ihrer Interessen nehmen.

Dies ist besonders wichtig, wenn Sie sich entschlossen haben, Ihr Haus ohne Keller errichten zu lassen. Dann sind unbedingt Absprachen hinsichtlich der Gebäudeeinführung zu treffen.

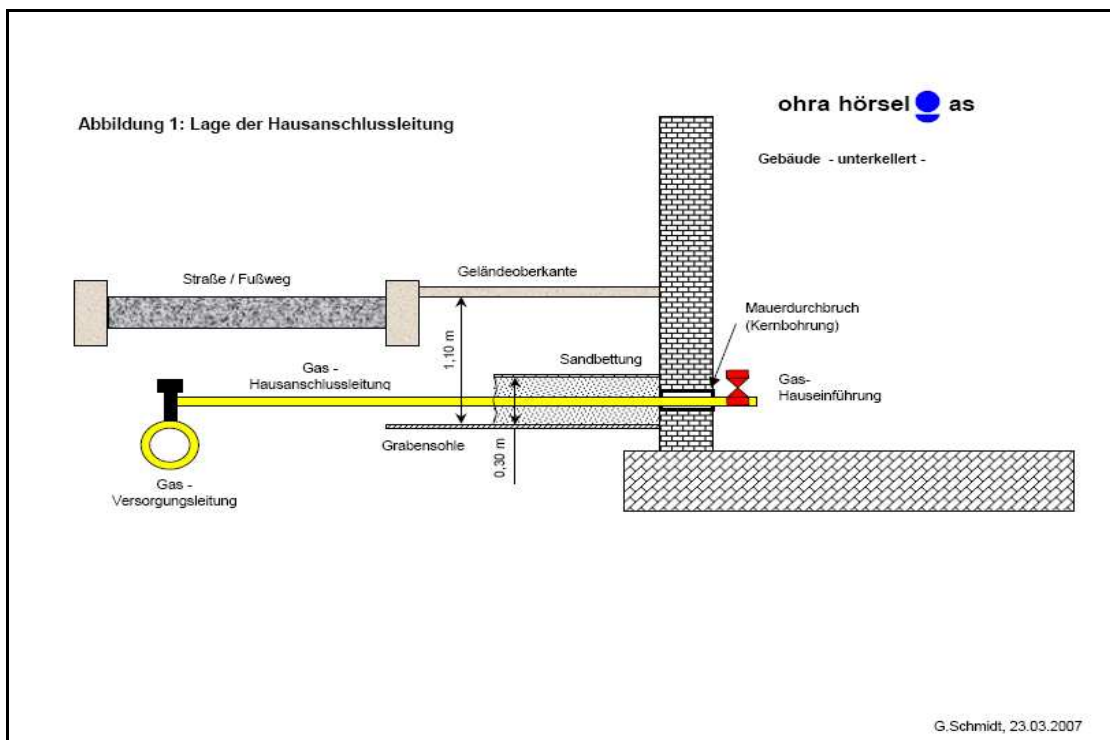
Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie von uns ein verbindliches Angebot für die Herstellung des Netzanschlusses.

Die Auftragserteilung sollte sobald wie möglich, jedoch mindestens 3 Wochen vor dem von Ihnen gewünschten Termin erfolgen.

3. Welche baulichen Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit mit den Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses begonnen werden kann?

Die Anschlussarbeiten können erst dann ausgeführt werden, wenn

- die Tiefbauarbeiten im Voraus mit einem unserer technischen Mitarbeiter abgestimmt wurden
- das anzuschließende Gebäude rohbaufertig erstellt und der Raum, in dem der Anschluss erfolgt, verschließbar und damit Unbefugten nicht zugänglich ist
- die Hausanschlusstrasse vollständig frei von Materialien und Geräten wie Baukräne, Gerüste, Absperrungen, Silos, Container, Ziegel, Bauschutt etc. ist
- ein geradliniger Rohrgraben mit steinfreier, ebener und verdichteter Sohle, mit dem Profil 0,60 m (Breite) x 1,10 m (Tiefe) bezogen auf Erdgleiche (Geländeoberkante einschließlich der Andeckung mit vegetationstragender Schicht) rechtwinklig zur Versorgungsleitung hin ausgeschachtet wurde und
- ein sicherer Zugang zum Gebäude gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und der Verordnung für Arbeitsstätten gewährleistet ist.



Der Durchbruch für die Verlegung der Hauseinführung in den Hausanschlussraum (nach DIN 18012) ist in der Regel als Kernbohrung auszubilden und kann in Eigenleistung ausgeführt werden.

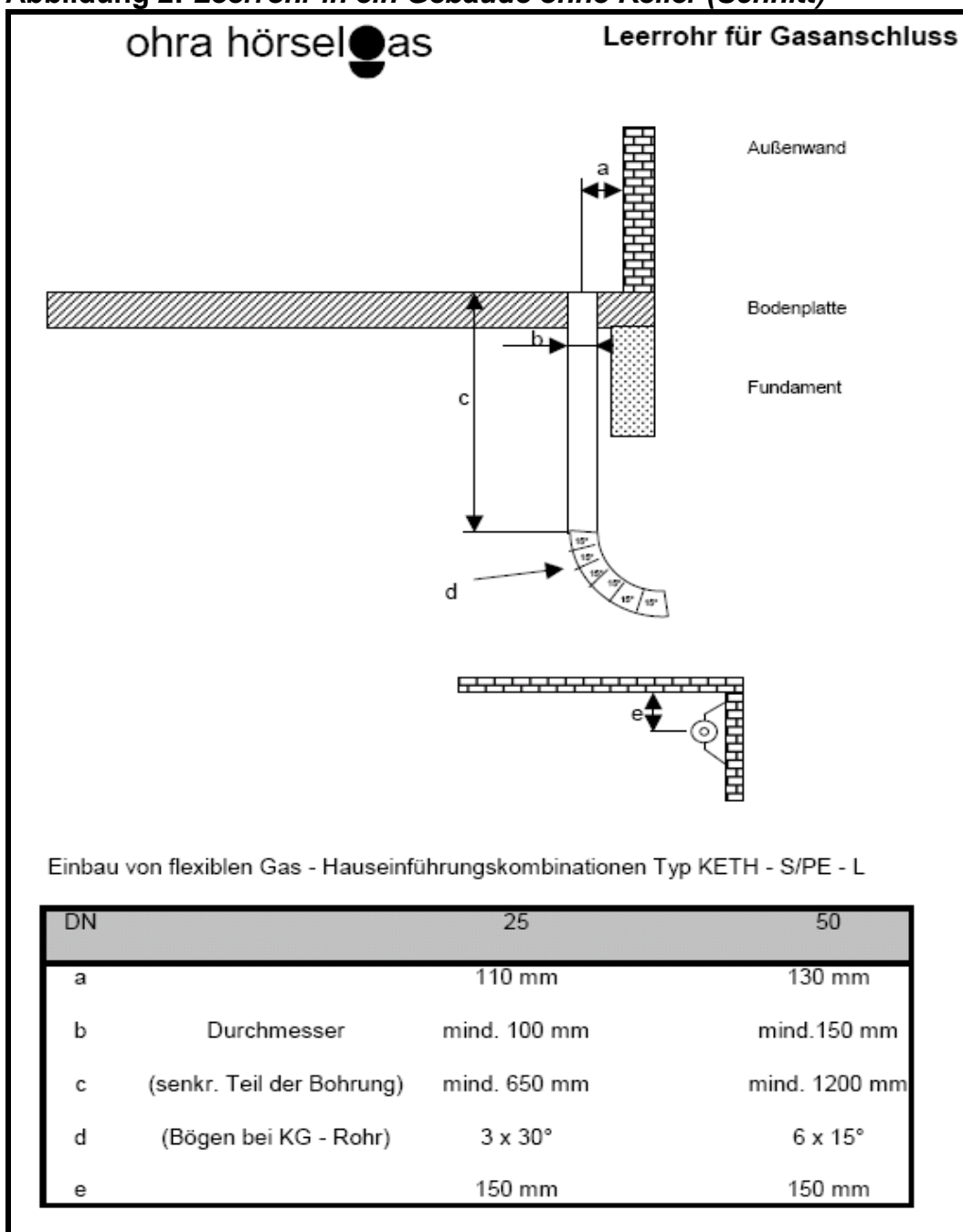
In diesen Mauerdurchbruch wird durch den Netzbetreiber die Hauseinführung eingesetzt und dicht verschlossen.

Dazu muss der Mauerdurchbruch so ausgeführt sein, dass ein dichtes Verschließen möglich ist. Daher dürfen die Aussparungen für den Mauerdurchbruch nicht mit Styroporblöcken o. ä. hergestellt werden.

Im Vorfeld der Hausanschlussverlegung können anstelle der späteren Kernbohrung auch KG-Rohre für die zukünftige Hauseinführung eingesetzt werden, die jedoch vor dem Einsetzen der Hauseinführung durch den Bauherrn herausgenommen werden müssen.

Bei Gebäuden ohne Keller ist das Leerrohr in Abstimmung mit dem Netzbetreiber partiell zurückzubauen.

Abbildung 2: Leerrohr in ein Gebäude ohne Keller (Schnitt)



4. Gewährleistung

Mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme beträgt die Gewährleistungsfrist des Netzbetreibers gegenüber dem Kunden zwei Jahre.

Soweit dem Anschlussnehmer Gewährleistungsansprüche zustehen, kann der Netzbetreiber nach eigener Wahl Mängel beseitigen, indem er nachbessert oder Ersatz in einer angemessenen Frist liefert.

Wird mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erreicht, so kann der Netzbetreiber innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist erneut nachbessern bzw. Ersatz liefern, dies bedarf der schriftlichen Aufforderung.

5. Schlussbemerkung

Beansprucht der Anschlussnehmer (Auftraggeber) die Durchführung von Eigenleistungen, so ist der Anschlussnehmer (Auftraggeber) verantwortlich für die fachgerechte als auch termingerechte Bereitstellung der übernommenen Leistungen.

Bei nicht fachgerechter als auch termingerechter Bereitstellung der Leistungen bzw. der gänzlich nicht ausgeführten übernommenen Leistungen gehen sämtliche anfallende Mehrkosten, die dem Netzbetreiber entstehen, zu Lasten des Kunden.

Nachträgliche Aufgrabungen im Bereich der erdverlegten Gas-Hausanschlussleitung erfordern das Einholen einer Planauskunft beim Netzbetreiber.